

Statuten des Gestaltungsbeirates des Landes Tirol

vom 30. Mai 2023

STATUTEN des GESTALTUNGSBEIRATES des Landes Tirols Änderung vom 17.05.2023

§ 1 Ziel

- (1) Zielsetzung des Gestaltungsbeirates ist die Unterstützung der Gemeinden und des Landes Tirols in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Tirol zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen und zwar
 - a) durch Beurteilungen von Bauprojekten vor /oder im Zuge der Bauverfahren,
 - b) durch Formulierung architektonischer, städtebaulicher und landschaftsprägender Kriterien für Stadt- und Ortsentwicklung,
 - c) durch Kommunikation der Ergebnisse mit den betroffenen und interessierten Bürgern und Medien zur Unterstützung der Gemeinden und des Landes.
- (2) Dadurch sollen positive Entwicklungen bei Raumplanung und Gemeindeentwicklung besonders im Zusammenhang mit der Bautätigkeit erzielt, die Qualität des Bauens angehoben und das Orts- und Landschaftsbild verbessert bzw. erhalten werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist über Ersuchen der betroffenen Gemeinde, der Vorständin / des Vorstandes einer mit dem Anliegen betrauten Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, des für Dorferneuerung zuständigen Regierungsmitgliedes mit einem Projekt zu befassen, wenn es von öffentlichem Interesse ist.
- (2) Der Gestaltungsbeirat formuliert über Ersuchen der Landesregierung Empfehlungen zu grundlegenden Fragen der Architektur, des Städtebaus und der Baukultur in Tirol.
- (3) Öffentliches Interesse ist auf jeden Fall gegeben, wenn
 - a) ein bedeutender Eingriff in das ortsräumliche Gefüge oder Landschaftsbild oder
 - b) eine hohe Stadt- oder Ortsbildwirksamkeit oder
 - c) eine ortsuntypische Nutzung oder
 - d) ein bedeutender Widerspruch zu den aktuellen Bebauungsbestimmungen vorliegt.

§ 3 Geschäftsstelle Auswahl und Aufbereitung der Projekte

- (1) Die Besorgung der Aufgaben des Gestaltungsbeirates obliegt der Geschäftsstelle für Dorferneuerung beim Amt der Tiroler Landesreglerung.
- (2) Die Auswahl der Projekte, die dem Gestaltungsbeirat zur Begutachtung vorgelegt werden, das heißt die Vorprüfung und Zusammenstellung der Projekte, die Übermittlung von Unterlagen an alle Beiratsmitglieder zur Vorbereitung im Vorhinein, obliegt der Geschäftsstelle für Dorferneuerung.
- (3) Folgende Projekte sind einer Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nicht zugänglich:
 - a) Projekte in Gemeinden, die über einen eigenen Gestaltungsbeirat verfügen
 - b) Projekte, welche Ergebnis eines durch die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg freigegebenen Verfahrens oder Wettbewerbs sind
 - Projekte die einer Bewilligung nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021, LGBI.
 Nr. 124/2020 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen

(4) Projekte, mit denen der Gestaltungsbeirat bereits einmal befasst war, sind dem Gestaltungsbeirat auf Ersuchen des Erstanfragers / der Erstanfragerin jedenfalls wieder vorzulegen, wenn Projektsänderungen vorgenommen wurden.

§ 4 Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates Funktionsdauer

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern, die Fachleute aus den Gebieten Architektur, Städtebau oder Landschaftsarchitektur sein müssen (ordentliche Mitglieder) und je einem Bediensteten des Amtes der Tiroler Landesregierung aus den Fachbereichen örtliche Raumordnung und Dorferneuerung (beratende Mitglieder).
- (2) Der Gestaltungsbeirat oder die Geschäftsstelle für Dorferneuerung können zu den Sitzungen auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
- (3) Die Funktionsdauer der ordentlichen Mitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf einer Funktionsperiode k\u00f6nnen bis zu zwei ordentliche Mitglieder in einer zweiten Funktionsperiode t\u00e4tig sein, die Mitgliedschaft darf zwei aufeinander folgende Funktionsperioden jedoch nicht \u00fcbersteigen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, die / der ein ordentliches Mitglied sein muss.

§ 5 Bestellung der ordentlichen Mitglieder Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das für die Angelegenheiten der Dorferneuerung und / oder der Raumordnung zuständige Regierungsmitglied, wobei der Bestellung eine Anhörung durch die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder vorausgehen kann.
- (2) Hinsichtlich der Befangenheit gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.
- (3) Während der Tätigkeit im Gestaltungsbeirat gilt als vereinbart, dass die Mitglieder keine Projekte in Tirol als Planer oder Bauherr annehmen, ist dies doch der Fall, ist dies mit der Geschäftsstelle für Dorferneuerung abzuklären. Im Falle einer laufenden Tätigkeit ist diese nicht durch den Gestaltungsbeirat zu beurteilen. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats können jedoch auf Wunsch der betreffenden Gemeinden oder des Landes Tirol als Juroren / Jurorinnen bei Wettbewerben und Gutachterverfahren tätig werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch
 - a) Ablauf der Funktionsperiode ohne Wiederbestellung
 - b) schriftlichen Verzicht gegenüber der Geschäftsstelle für Dorferneuerung
 - c) Widerruf der Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied
- (5) Der Widerruf der Bestellung hat wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu erfolgen. In diesem Fall ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues ordentliches Mitglied zu bestellen.
- (6) Für Ersatzmitglieder sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Ersatzmitglieder sind fallweise aus dem Pool ehemaliger Mitglieder anzufragen.

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf von der Geschäftsstelle für Dorferneuerung einzuberufen. Die Termine sind mit den ordentlichen Mitgliedern abzustimmen, wobei die Ladung mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen hat.
- (2) Die jeweilige Tagesordnung ist den Gemeinden, dem zuständigen Regierungsmitglied und den beratenden Mitgliedern im Vorhinein, längstens einen Werktag vor Beginn der Ladungsfrist zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied, aus dem Pool der ehemaligen Mitglieder, zu benennen und durch das verhinderte Beiratsmitglied zu entsenden. Ausnahmsweise ist die Behandlung der Anfragen auch nur durch Anwesenheit zweier Mitglieder möglich.
- (4) Nach allfälligen Ortsaugenscheinen durch die Beiratsmitglieder erfolgt die Präsentation der Projekte durch Bauwerber oder Planer. Im Anschluss daran berät der Gestaltungsbeirat und gibt zeitnah schriftlich eine Stellungnahme ab. Eine mündliche Erörterung gegenüber anwesenden Gemeindeund Projektvertretern ist zulässig.
- (5) Bei der Beurteilung sind die im Anhang enthaltenen Beurteilungskriterien zu beachten.
- (6) Die Stellungnahmen haben jedenfalls die in der Beratung vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die Beschlüsse zu enthalten.
- (7) Der Geschäftsstelle für Dorferneuerung obliegt die Führung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Beschlüsse Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei ordentliche Mitglieder und ein beratendes Mitglied anwesend sind.
- (2) Für die Entscheidung wird Einstimmigkeit angestrebt, eine Mehrheitsentscheidung ist jedoch ebenfalls zulässig, wobei auf Verlangen der unterlegenen Mitglieder die abweichende Meinung ebenfalls mitzuteilen ist.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende, Stimmenthaltung ist außer im Fall der Befangenheit nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsstelle für Dorferneuerung legt dem zuständigen Regierungsmitglied jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates vor, der der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist.

ANHANG zu den Statuten des Gestaltungsbeirats des Landes Tirol vom 17.05.2023:

Beurteilungskriterien des Gestaltungsbeirates

A Ortsräumliche Kriterien

- Ortsentwicklung
- Proportionen, Volumen und Maßstäblichkeit der Baukörper
- die außenräumliche Lösung der Lage- und Höhensituierung
- Einbindung in das natürliche Gelände
- Qualität der Erschließung und Außenraumgestaltung

B Baukünstlerische Kriterien

- Raumbildungen, Außenräume
- Ästhetische Umsetzung des Innen- und Außenraumes in Gesamtstruktur und im städtebaulichen Kontext
- Formale Gestaltung

C Funktionale Kriterien

- Äußere- und Innere Erschließung
- Funktionalität und Gesamtlösung
- Organisation und Verknüpfung der verschiedenen Funktionsbereiche
- Veränderbarkeit

D Ökologische und ökonomische Kriterien

- Nachhaltigkeit und ökologische Aspekte in Bezug auf Situierung, Formgebung und Materialität
- Wirtschaftlichkeit der Gesamtlösung in Errichtung und Betrieb
- Ökonomischer Umgang mit dem Bauland